



Diese Bootshaus-Ordnung soll alle daran erinnern, dass uns die Bootshausgenossenschaft Seeclub Sursee ein sauberes, gediegenes Bootshaus zur Verfügung stellt. Damit wir uns noch lange daran wohl fühlen, haben sich unbedingt alle Mitglieder und Gäste an dieses Reglement zu halten.

## **BOOTSHAUS-ORDNUNG**

### **A. ALLGEMEINES**

1. Das Bootshaus wird vom Vorstand verwaltet. Der vom Vorstand eingesetzte Bootshausverwalter sorgt für einen geordneten Betrieb im Rahmen dieser Bootshausordnung. Für die Belange des Rudermaterials ist der Materialverwalter zuständig. Den Anordnungen von Bootshaus- und Materialverwalter haben alle jederzeit Folge zu leisten.
2. Im Bootshaus hat Ordnung und Reinlichkeit zu herrschen. Sämtliche Gegenstände sind nach Gebrauch gereinigt wieder an die für sie bestimmten Plätze zurückzubringen. Defekte oder vermisste Gegenstände hat der Fehlbare beziehungsweise derjenige, welcher nachgewiesenermassen zuletzt davon Gebrauch gemacht hat, zu ersetzen oder zu bezahlen.
3. Nasse Effekten dürfen nicht in den Garderobenschränken aufbewahrt werden. Herumliegende Gegenstände werden vom Bootshausverwalter gesammelt und gegen eine Gebühr wieder zurückerstattet.
4. Das Rauchen ist nur im Eingangsbereich vor dem Haus gestattet.
5. Der Bootshausverwalter ist berechtigt, zur Einhaltung der Ordnung und zur Reinigung und Instandhaltung von Bootshaus und Inventar Junioren und Aktivmitglieder beizuziehen. Er sorgt für eine gerechte Aufteilung der Arbeiten und gibt die nötigen Weisungen. Bei unordentlicher Ausführung der Arbeiten werden die Betreffenden zur Rechenschaft gezogen.
6. Es ist streng untersagt, einem anderen Mitglied gehörende Gegenstände ohne dessen ausdrückliche Ermächtigung zu benutzen. Fehlbare werden gemäss Artikel 6 der Statuten geahndet, ungeachtet eventuell weiterer Ansprüche seitens der Geschädigten.
7. Der Club haftet nicht für das Abhandenkommen von Geld oder anderen Gegenständen aus Clubräumen oder Garderobenkästen.
8. Jedes Mitglied hat beim Verlassen des Bootshauses, sofern sich niemand mehr darin aufhält, sämtliche Fenster und Türen zu schliessen, den Hauptlichtschalter auszuschalten und die Eingangstüre mittels Schlüssel abzuschliessen.
9. Der Zutritt zum Bootshaus ist grundsätzlich den Clubmitgliedern vorbehalten, Gäste nur in Begleitung von Clubangehörigen. Für Räumlichkeiten, die mietweise fremden Organisationen oder Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden, besteht eine Sonderregelung. Unberechtigten ist der Zutritt zum Bootshaus untersagt. Tiere haben keinen Zutritt. Bei Unfällen im Bootshaus oder dessen Umgebung lehnt der Seeclub Sursee jede Verantwortung ab.



## **B. BOOTSHAUSSCHLÜSSEL**

10. Schlüssel zum Bootshaus können vom Vorstand an alle Mitglieder ab 19 Altersjahr abgegeben werden. Ebenfalls ist es möglich, pro Juniorenmannschaft ein Schlüssel abzugeben. Die Schlüssel sind nicht übertragbar und werden nur gegen Quittung und eine vom Vorstand festgesetzte Gebühr abgegeben.
11. Austretende Mitglieder sind verpflichtet, den Bootshaus Schlüssel unverzüglich dem Bootshausverwalter zurückzugeben, wobei die Depotgebühr zurückerstattet wird.
12. Für Schäden, die dem Club durch Verlieren eines Bootshaus Schlüssels entstehen, ist das betreffende Mitglied haftbar.

## **C. GARDEROBENKASTEN**

13. Jedem Mitglied wird nach Bedarf und Möglichkeit gegen eine vom Vorstand festgesetzte, jährliche Mietgebühr ein Garderobenschrank zur Verfügung gestellt. Der Bootshausverwalter teilt die Schränke zu und führt eine Liste über deren Inhaber. Bei Nichtgebrauch ist der Garderobenschrank zu leeren, zu reinigen und den Schlüssel dem Bootshausverwalter zurückzugeben. Für verlorene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

## **D. DUSCHANLAGEN**

14. Der Gebrauch der Duschen ist auf ein vernünftiges Mass zu beschränken. Das Ein- und Ausschalten der Strom- und Wasserleitung ist ausschliesslich Sache des Bootsverwalters.

## **E. TELEFON**

15. Für sämtliche Gespräche sind die auf dem Taxzähler angezeigten Beträge in die Telefonkasse zu legen. Alles andere ist Diebstahl.

## **F. BOOTSLAGERPLÄTZE**

16. Die im Bootshaus befindlichen Bootslagerplätze sind ausschliesslich für die Lagerung von Seeclub Sursee Booten bestimmt. Allfällige freie Plätze können gegen eine entsprechende vom Vorstand festzusetzende Mietgebühr für Privat- oder fremde Clubboote ausgemietet werden. Über die Zuteilung solcher Plätze entscheidet der Vorstand. Werden Plätze für den clubeigenen Bedarf benötigt, ist der Vorstand berechtigt, den Platz unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu kündigen. Für eingelagerte Boote wird jede Haftung abgelehnt.

## **G. CLUBRAUM**

17. Clubraum und Küche immer in einwandfreiem Zustand halten: Geschirr abwaschen und versorgen, Tische reinigen, Möbel und Einrichtungen schonen. Getränke werden in die in der Küche stehende Kasse bezahlt. Ehrlichkeit ist für uns Ruderer selbstverständlich.



## H. GEBÜHREN

18. Alljährlich sind vom Vorstand folgende Gebühren festzulegen:

- Miete Garderobenkasten
- Bootslagerplätze für Privatboote
- Rollsitzegebühren
- Trainingslager fremder Clubs
- Entschädigung Trainingslager, Auslandregatten

19. Verstösse gegen diese Bootsausordnung werden nach Artikel 6 der Statuten geahndet.

Genehmigt durch den Vorstand des Seeclub Sursee an der Vorstandssitzung vom 04.12.2013 (Ersetzt die Bootshausordnung vom 25.02.1987).

Im Namen des Seeclub Sursee

Die Präsidentin  
Annemarie Lüthy

Der Aktuar  
Jürg Schär